

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Höcke und Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zulässigkeit einer Veräußerung von kommunalem Körperschaftswald an eine Waldinteressentengemeinschaft - nachgefragt

Die Kleine Anfrage 7/4868 vom 11. Mai 2023 wurde mit Antwort der Landesregierung vom 13. Juli 2023 in Drucksache 7/8424 nicht ausreichend beantwortet. Sofern in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage ausgeführt wird, dass der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Einzelnen keine Erkenntnisse über die Erlöse aus der Bewirtschaftung des Körperschaftswalds durch die Gemeinde Mackenrode vorliegen, vermag dies nicht zu überzeugen. Denn nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung nach § 55 ThürKO alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Für deren Veranschlagung im Haushaltsplan gilt insbesondere § 7 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden. Die Haushaltssatzung ist mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, hier dem Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, nach § 57 Abs. 2 ThürKO vorzulegen. Damit hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Kenntnis über Erlöse aus der Bewirtschaftung des Körperschaftswalds der Gemeinde Mackenrode. Ebenfalls folgen solche Kenntnisse auch aus der Jahresrechnung der Gemeinde, die mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts in vom Gemeinderat festgestellter Form der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO vorzulegen ist. Darüber hinaus verfügt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über ein Informationsrecht nach § 119 ThürKO. Für erzielte Erlöse der Gemeinde aus den von einer "Waldinteressentengemeinschaft" bewirtschafteten Waldflächen nach § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) gilt Gleiches. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde Mackenrode im Landkreis Eichsfeld.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5144** vom 4. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinn anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Wie hoch waren die Erlöse aus der und Ausgaben für die Bewirtschaftung des Körperschaftswalds der Gemeinde Mackenrode und wie wurden diese verwendet (bitte Aufgliederung nach den Haushaltsjahren 1991 bis 2022)?

Antwort:

Hierzu liegen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde keine Erkenntnisse vor.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass es rechtlich zulässig und im gemeindlichen Haushaltsrecht durchaus üblich ist, Veranschlagungen beziehungsweise Verbuchungen mehrerer sachlich zusammenhängender Geschäftsvorfälle auf einer gemeinsamen Haushaltsstelle vorzunehmen. Daher liegen aus den Haushaltsplänen der Gemeinde Mackenrode Informationen nur hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben betreffend den Unterabschnitt 855 "Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen" vor. Eine konkret auf die "Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes" bezogene Darstellung der Einnahmen und Ausgaben liegt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde jedoch nicht vor.

Ebenfalls nicht bekannt ist der Rechtsaufsichtsbehörde, wie etwaige Einnahmen verwendet wurden. In soweit sei darauf hingewiesen, dass der "Grundsatz der Gesamtdeckung" gilt.

2. Hat die Gemeinde Mackenrode Anteile beziehungsweise Erlöse nach § 40 Abs. 3 ThürWaldG aus den von der "Waldinteressentengemeinschaft" bewirtschafteten 27,7051 Hektar Waldfläche in den Jahren 1991 bis 2000 unter Beachtung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 54 Abs. 2 ThürKO und in welcher Höhe erzielt (bitte gegliedert nach den Jahren 1991 bis 2000); falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Im Abschnitt 855 "Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen" des jeweiligen Haushaltsplans der Gemeinde Mackenrode sind die Einnahmen und Ausgaben für die gesamte Gemeinde Mackenrode, bestehend aus den Ortsteilen Mackenrode und Weidelbach, dargestellt. Eine Differenzierung oder Einzelaufstellung nach Ortsteilen erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wer erzielt seit dem Jahr 2001 auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe Einnahmen aus den von der "Waldinteressentengemeinschaft" bewirtschafteten 27,7051 Hektar Waldfläche und welche Anteile wurden hiervon im Haushalt der Gemeinde Mackenrode vereinnahmt (bitte gegliedert nach den Jahren 2001 bis 2022)?

Antwort:

Die Bewirtschaftung des Körperschaftswalds der Gemeinde Mackenrode liegt im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes als Selbstverwaltungsaufgabe bei der Körperschaft (§ 33 ThürWaldG). Nach Kenntnis der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gehen etwaige Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Körperschaftswalds zugunsten der Waldinteressentengemeinschaft, die keine Gewinne generiert habe. Die erzielten Einnahmen hätten gerade ausgereicht, um den notwendigen finanziellen Aufwand der Waldinteressentengemeinschaft zu decken. Rechtsgrundlage für diese Verfahrensweise sei ein Nutzungsrecht vonseiten der Gemeinde Mackenrode zugunsten der Waldinteressentengemeinschaft.

4. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird, warum nicht, wo und bei wem sind diese Einnahmen verblieben?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist die "Waldinteressentengemeinschaft" berechtigt, weiterhin eine Bewirtschaftung von 27,7051 Hektar Waldfläche in der Gemarkung Mackenrode vorzunehmen; und wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort:

Die Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode ist keine fortbestehende altrechtliche Gemeinschaft nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sondernutzungsrecht von Gemeindeangehörigen oder Klassen von

solchen (Altgemeinden, Realgemeinden, Gemeindegliedervermögen) vom 29. Mai 1947. Insoweit besteht auch nach Auffassung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde keine Berechtigung, die angesprochene Waldfläche zu bewirtschaften.

6. Hält die Landesregierung zur Sicherung des Waldbestands der Gemeinde Mackenrode im Hinblick auf § 66 Abs. 3 ThürKO rechtsaufsichtliche Maßnahmen für angezeigt? Wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, welche? Falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Die Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken (§ 116 ThürKO). Der Rahmen etwaiger rechtsaufsichtlicher Maßnahmen ergibt sich aus den §§ 119 ff. ThürKO und reicht vom Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde über Beanstandung und Ersatzvornahme bis hin zur Bestellung eines Beauftragten.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat hier zunächst von ihrem Informationsrecht nach § 119 ThürKO gegenüber der Gemeinde Mackenrode Gebrauch gemacht. Die dahin gehende Sachverhaltsaufklärung dauert noch an. Sodann wird zu prüfen sein, ob eine Beanstandung von Gemeinderatsbeschlüssen im Sinne von § 120 Abs. 1 Satz 1 ThürKO geboten ist.

Daneben wird die Gemeinde Mackenrode zu einer etwaigen zukünftigen Bewirtschaftung des Gemeinewalds durch Dritte durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 116 ThürKO beraten.

Maier
Minister